

# Die Grafschaft des Albgaus.

Von  
Georg Tumbült

Quelle:

## Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

1892 neue Folge. Band VII  
(Der ganzen Reihe 46. Band)  
Seite 152 – 181

### Inhaltsverzeichnis

I. Die Karolingischen Grafen.	2
II. Die Grafen zur Zeit der Auflösung der Gauverfassung.	8
III. Die Landgrafen des Albgaues (oder von Stühlingen).	11
Die Schmälerungen der Grafschaft. Die Herrschaft Hauenstein.	15
Die Stadt Thiengen.	23
Die Herrschaft Lenzkirch und Vogtei Schluchsee.	24



# Die Grafschaft des Albgaus.

Von  
Georg Tumbült

Der Albgau hat seinen Namen von dem Albfluss<sup>1</sup>, der am südlichen Abhang des Feldberges im Schwarzwald entspringend, sich zunächst südöstlich, dann südlich wendet und bei Albrugg in den Rhein fällt.<sup>2</sup> Seine Grenzen bilden der Rhein im Süden, die Wutach, in ihrem Oberlauf zum Teil Gutach genannt, im Osten und Norden und die Murg im Westen<sup>3</sup>; im Nordwesten schliesst der Feldberg als natürliche Grenze ab. <sup>[153]</sup> Nur an einer Stelle, Stühlingen gegenüber, greift der Albgau auf die linke Seite der Wutach über, wo ein schmaler Landstrich mit Schleithem ihm noch zuzurechnen ist.<sup>4</sup> Die anstossenden alten Gaue sind in derselben geographischen Ordnung der Aargau, Kletgau, die (Albuins-) Baar und

---

<sup>1</sup> Bader hält diese Zeitschr. 13, 231 es für wahrscheinlicher, dass die Benennung von der Alp, einem hohen Gebirgsrücken westlich von Stühlingen, hergenommen sei. Nach Analogie von Frickgau, Aargau, Thurgau ist das jedoch nicht der Fall; die Bezeichnung der Gaue ist, wie auch in späterer Zeit die der Departements Frankreichs, so vielfach von den Flüssen hergenommen, dass auch hier am ehesten an den Fluss Alb als namengebend zu denken ist.

<sup>2</sup> Auch die Alb, welche am Langmartskopfe entspringt und an Herrenalb und Ettlingen vorbei in den Rhein fließt, zum Unterschiede untere Alb genannt, hat einem Gau den Namen gegeben. Dieser Gau ist wohl von dem oberen Albgau zu unterscheiden. – Ein dritter Alpgau lebt jetzt noch im Namen Allgäu fort; s. Baumann, Gesch. des Allgäus 1, 7. – Über einen vierten „*pagus Albae*“ Derselbe, Gaugrafschaften im Württembergischen Schwaben S. 86.

<sup>3</sup> Bader nimmt diese Zeitschr. 6. 98 u. ö. die Werrach als westliche Grenze des Albgaus an; mit Unrecht. Vgl. die Stelle aus dem Habsburg-Österreichischen Urbar (hrsg. von Pfeiffer in der Bibl. des Litterar. Vereins. Bd. 19): „Diu hêrschaft hât von alter gewonheit in den vorgescribenen dörfern allen [genannt sind mehrere Dörfer zwischen Murg und Werrach, die zur Hauenstein'schen Einung Rickenbach gehörten] und in andren dörfern unz ûf die Murge ie und ie gerihet diub unde vrevel, unde rihtet ouch noch, wie joch das sie, das diu dörfer gelegen sint in der margrâfschaft der marcgraven von Hachberg.“ S. 45 f. Hier ist deutlich die Murg als Grenze zwischen Breisgau und Albgau bezeichnet (Pfeiffer erklärt die Murg als die untere Murg!). – In den der Herrschaft der Gauverfassung gleichzeitigen Quellen reichen die Ortschaften mit der Bezeichnung „im Albgau“ nicht einmal auf die westliche Seite der Alb hinüber; aber die Nennung der Orte hängt ja von zufälligen Umständen ab und kann man daraus die Ausdehnung des Albgaus nur zum Teil konstruieren.

<sup>4</sup> Füezen jedoch mit Grimmelshofen und Epfenhofen gehörte nicht, wie P. Ambrosius Eichhorn, Histor. Nachrichten von der Pfarrei Fietzen am Randen, hrsg. von Pletscher, Schleithem 1883 S. 1, anzunehmen geneigt ist, zum Albgau, sondern war von altersher ein Bestandteil der Landgrafschaft Baar; über die Grenzen dieser Landgrafschaft s. Fürstenb. Urk.-Buch IV No. 309 von 1500 Aug. 20. Solche Grenzen sind in der Regel uralte. 1509 hat erst Fürstenberg auf die hohen Gerechtsame in dem angegebenen Bezirk zugunsten von Schaffhausen verzichtet.

der Breisgau. Erstmals genannt wird der Albgau im Jahre 781<sup>5</sup>, das letzte Mal 1120<sup>6</sup>, dann verliert sich der Name<sup>7</sup>. Mit neuen Gebilden treten auch neue Bezeichnungen an seine Stelle.

Der Gau war bekanntlich der Amtsbezirk des Grafen, des unmittelbaren königlichen Staatsbeamten der Karolingerzeit. Folgende Namen von Grafen sind aus dieser Periode überliefert: [154]

## I. Die Karolingischen Grafen.

Graf Ulrich. Er fungiert: 780 Mai 11. Richsind und Wenilo übertragen in öffentlicher Gerichtsverhandlung zu Lausheim ihren Besitz daselbst an die Kirche St. Gallen.<sup>8</sup>

781 Mai 13. Witerich überträgt öffentlich zu Weizen seinen Besitz daselbst mit Ausnahme des Besitzes der Kirche an St. Gallen.<sup>9</sup>

800 Jan. 6. Unnid überträgt im Kloster St. Gallen einen Hörigen mit seiner Hufe zu Bonndorf an St. Gallen<sup>10</sup>

Dieser Ulrich war auch Graf des Breisgaus (786. 788. 790. 802. 804)<sup>11</sup>, des Hegaus<sup>12</sup>, des Linz- und Argengaus (802. 805)<sup>13</sup>, des Thur-

<sup>5</sup> Wartmann, Urk.-B der Abtei St. Gallen 1, 89.

<sup>6</sup> Zürcher Urk.-B. I No. 254. Urkunde aus der Zeit 1111/24.

<sup>7</sup> Hier möge angemerkt werden, dass in nachstehenden Urkunden unter dem *pagus Albigaugensis*, *Albegaug*, *Albekeure*, *Albegeuve* nicht unser Albgau, sondern das Allgäu zu verstehen ist: 1) 817 Febr. 7. Wisirih überträgt die Wisirihiscella an St. Gallen. Wartmann, Urk.-B. der Abtei St. Gallen 1, 212. 2) 839 Okt. 13. Isanbirga überträgt 3 Jucharte zu Nordhofen an St. Gallen. Ebd. 1, 354. Dieses Nordhofen ist in das heutige Sonthofen im Allgäu aufgegangen. 3) 868 Dez. 20. Der Presbyter Reginhelm schenkt auf Bitte Chadolts dessen Besitz zu Staufen an St. Gallen. Ebd. 2, 155. 4) 905 Mai 10 Folcherat vertauscht an St. Gallen eine Hufe zu Wolarammeswilare gegen eine andere zu Fischen. Ebd. 2, 347. Vgl. Baumann, Gesch. des Allgäus 1. 99. 156. 103. 120. 161. – Das *Munichinga in pago Chlethgeuve*, Wartmann, Urk.-B I No. 765, welches Wartmann als Münchingen, B.-A. Bonndorf, deuten und damit in den Albgau versetzen möchte, ist nebenbei bemerkt wirklich das heutige Wunderklingen im Kletgau Vgl. Meyer von Knonau in den St. Galler Mitteil. 13, 168. – In der Urkunde Fürstenb. Urk.-B. V No. 56 de 995 ist hingegen unter dem *Albegou*, in dem die *villa Lutwanga* genannt wird, nicht mit Gerbert, Hist. Nigrae Silvae 1, 151 das Allgäu, sondern unser Albgau zu verstehen. Vgl. Baumann in der Zeitschr. des Hist. Vereins f. Schwaben u. Neuburg 2, 14 und Fürstenb. Urk.-B. a. a. O.

<sup>8</sup> Wartmann, U.-B. 3, 683. – Lausheim im B.-A. Bonndorf.

<sup>9</sup> Wartmann, U.-B. 1, 89. – Weizen im B.-A. Bonndorf.

<sup>10</sup> Wartmann, U.-B. 1, 151. – Bonndorf, B.-A. Stadt.

<sup>11</sup> Wartmann, U.-B. 1, 104. 109. 119. 158. 169.

<sup>12</sup> Nach Wartmann, Urk. No. 115 d. a. 788 wird eine Übertragung von Gütern im Hegau an St. Gallen in einem Grafending des Breisgaus vorgenommen; das ist wohl nur daraus erklärlich, dass der Hegau mit dem Breisgau durch Personalunion des Grafen verbunden war.

<sup>13</sup> Vgl. Baumann, Gaugrafschaften im Wirtenb. Schwaben, zu Linz- und Argengau.

gaus (788. 789. 790. 791. 792. 795. 796. 798. 799)<sup>14</sup>, sowie des untern Elsasses (778. 798. 804)<sup>15</sup>.

Bei dieser Häufung von Grafschaften in einer Hand, wie es bei Ulrich der Fall war<sup>16</sup>, ist es klar, dass der Graf unmöglich allen einzelnen Landtagen Vorsitzen konnte. Daraus folgt dann weiterhin, dass man sich hüten muss, falls die Urkundenschreiber etwa den Grafen nicht namhaft machen, daraus weitgehende Schlussfolgerungen zu ziehen. Andererseits lässt sich aber folgern, dass, wenn der Graf im Eschatokoll namhaft gemacht wird, er tatsächlich zugegen war. <sup>[155]</sup>

In der Elsässischen Urkunde von 804 werden vier Söhne Graf Ulrichs namhaft gemacht, Bebo, Gerold, Ulrich und Robert, von denen Ulrich und Robert auch in einer St. Galler Urkunde aufgeführt werden.<sup>17</sup>

806 scheint Ulrich, dessen Verfügung von 804 wohl die letztwillige war, tot zu sein, denn von da ab kommen im Breisgau, Linz-. Argen- und Thurgau die Grafennamen Ulrich und Robert neben einander vor und sind unter deren Trägern wohl die Söhne zu verstehen.<sup>18</sup>

Als Graf des Breisgaus erscheint Ulrich und deshalb ist ihm auch wohl der angrenzende Albgau zu unterstellen, obschon es an direkten Zeugnissen mangelt. Über die Zugehörigkeit dieser Grafen zu dem gestürzten Alamannischen Herzogsgeschlechte s. Stälin, Wirt. Gesch. I, 243.

Graf Erchanger. Er fungiert: 816. Cozpert schenkt in öffentlicher Gerichtsverhandlung zu Ewattingen seinen Besitz zu Ewattingen, Ühlingen, Achdorf und seinen Anteil an der Kirche Zarten gegen Leistungen des Klosters an ihn an St. Gallen.<sup>19</sup>

---

<sup>14</sup> Wartmann, U.-B. 1, 112. 114. 118. 121. 123 bis 125. 130. 134. 145. 147

<sup>15</sup> Schannat, Corpus tradit. Fuldensium. Leipz. 1774. S. 30. 62. 86. – Dass der in diesen 3 Elsässischen Urkunden genannte Graf Ulrich der Graf des Bezirks ist, folgt einmal aus der ersten Urkunde, wo er unter den Zeugen an erster Stelle erscheint, dann aus dem Umstande, dass bei allen drei Beurkundungen derselbe Schreiber, Namens Asaph, zugegen ist, der demnach Landschreiber im unteren Elsass war; wenn dieser einfach vom Grafen Ulrich spricht, so muss der Gaugraf gemeint sein.

<sup>16</sup> Sonst war Kaiser Karls Grundsatz, jedem Grafen nur eine Grafschaft zu übertragen. Vgl. die Stelle heim Monachus Sangallensis in MG. SS. 2, 736

<sup>17</sup> Wartmann, U.-B 1, 151.

<sup>18</sup> Ulrich im Breisgau 807 und 809, Wartmann, U.-B. No. 196 und 203; im Argengau 807. 809, Wartmann No. 197. 200; im Linzgau 817, Wartmann No. 226; im Thurgau 814. 815, Wartmann No. 212 u. 215. Robert im Thurgau 806, Wartmann No. 188 u. No. 190 (Thurgau ?), und 808. ebd. No. 198; im Argengau 807, ebd. No. 192; im Linzgau 813, ebd. No. 211.

<sup>19</sup> Wartmann No. 221. – Ewattingen, Ühlingen, Achdorf (l. der Wutach) im B.-A. Bonndorf. Zarten im B.-A. Freiburg.

821 März 10. In öffentlicher Gerichtsverhandlung zu Lausheim verleiht Abt Gozbert dem Albhar gegen Zins den von seinem Vater Onheri an St. Gallen übertragenen Besitz zu Bachthal.<sup>20</sup>

Graf Erchanger fungiert auch als Graf des Breisgaus (817. 819. 820. 828)<sup>21</sup>, als Graf in der Ortenau (826)<sup>22</sup> und im Elsass (zu Kirchheim) 819<sup>23</sup>, in welchem Lande er reichbegütert war. <sup>[156]</sup> Ob er mit dem 864 gestorbenen Grafen gleichen Namens, dem Schwiegervater Karls des Dicken, identisch ist, ist aus den Quellen nicht ersichtlich, jedenfalls stand er aber zu jenem in einem Verwandtschaftsverhältnis.<sup>24</sup>

[Neugart, Cod. dipl. Alem. Tom. II Ind. II S. 65 zählt unter den Albgaugrafen auch Gozpert auf. Aus den 2 Urkunden, auf die er verweist, Zürcher U.-B. I No. 57 de a. 844 und No. 65 de a. 853, lässt sich aber nichts weiteres folgern, als dass Gozpert Vogt vom Kloster Rheinau war.]

Graf Albarich.<sup>25</sup> Er fungiert 855 Juni 2. Engilbert überträgt einen Hof zu Lausheim an St. Gallen. Die Handlung erfolgt öffentlich im Kloster St. Gallen.<sup>26</sup>

Albarich ist auch als Graf des Breisgaus nachzuweisen und zwar in den Jahren 845 – 868<sup>27</sup>, wo ihm Karl der Dicke, der Schwiegersohn eines Grafen Erchanger, als Graf folgte.<sup>28</sup> Dass Albarich zu seinem Vorgänger

<sup>20</sup> Wartmann No. 268. – Lausheim im B.-A. Bonndorf. Bachthal wohl die .jetzige Bachthalmühle bei Ewattingen.

<sup>21</sup> Wartmann No. 226. 241. 257. 313. – Vgl. auch 2, 394, wo ein Erchanger als königlicher Sendbote fungiert – Wegen falscher Deutung der in der Urk. Wartmann No. 226 genannten Orte macht Neugart, Episc. Constant. I, 1. 192 den Erchanger auch zu einem Grafen der Bertoldsbaar.

<sup>22</sup> Schöpflin, Alsatia ill 1, 788.

<sup>23</sup> Goldast, Rer. Alam. II, 1 p. 72. No. 81. – Dass der Graf Erchanger in der Ortenau mit dem gleichnamigen Grafen im Elsass identisch ist, ist nicht zu bezweifeln – Schöpflin, Alsatia ill. 1, 788 ist geneigt, den Erchanger auch dem Oberelsass als Grafen zuzuweisen; die betreffende Belegstelle, Wartmann, U.-B. No. 313, bezieht sich aber auf den Breisgau. Im Unterelsass gab es neben der Grafschaft Erchangers gleichzeitig auch die Ruthelins. Schöpflin a. a. O. 1, 789.

<sup>24</sup> Mehr lässt sich nicht sagen; vgl. auch Dümmler, Ostfränkisches Reich 2. A. 3, 578 Anm. 3. Eine haltlose Genealogie der Grafengeschlechter jener Zeit herzustellen hat keinen Wert.

<sup>25</sup> Fickler, Quellen und Forschungen etc. XCIV, und nach ihm andere erklären die Namen Albarich und Adalbert für identisch. Das ist unrichtig. Beide Namen sind in ihrer Bedeutung sowohl grundverschieden, als auch werden sie in den Urkunden genau auseinander gehalten, so z. B. Wartmann No. 388, wo Adalpret und Albariuh neben einander vorkommen. Dabei kann bestehen bleiben, dass die Koseform Albizo gleicherweise für Alberich und Albert (Stark, die Kosenamen der Germanen 57 u. 145) vorkommt. Wie Fickler überhaupt etymologisiert, mag daraus ersehen werden, dass er auch Chadalo = Adalo = Adalbert = Adalhard erklärt.

<sup>26</sup> Wartmann, U.-B. No. 442. – Die Rechtshandlung erfolgte also ausserhalb des Gaues, in dem die Güter gelegen waren, jedoch vor dem zuständigen Gaugrafen. Ebenso Wartmann No. 314. 485 u. ö.

<sup>27</sup> Wartmann, U -B. No. 397. 429. 445. 486. Teil II S. 386 de a. 861. No. 490. 504. 541.

<sup>28</sup> Vgl. Wartmann, U -B. No. 553.

in der Grafschaft in einem Verwandtschaftsverhältnis stand, ist sehr wahrscheinlich.

Graf Adalbert. Er fungiert: 863 (860) Sept. 7 (3). Reginbold überträgt in öffentlicher Gerichtsverhandlung zu Ewatingen seinen Besitz in Weizen an St. Gallen.<sup>29</sup> [157]

876 Jan. 16. Engilger schenkt in öffentlicher Verhandlung im Walde zwischen Birndorf und Etwihl seinen Waldbesitz in der Etwihler Mark an St. Gallen.<sup>30</sup>

885 April 24. Reccho überträgt in öffentlicher Verhandlung zu Gurtweil drei Hufen in der Mark Kuchelbach mit einer Wiese zu Alpfen, einen Weinberg und ein Waldstück zu Kuchelbach und einen Acker zu Alpfen an St. Gallen und erhält dagegen eine Hufe in Birndorf zu Lehen, ein Pferd und ein Fuder Wein.<sup>31</sup>

Graf Adalbert<sup>32</sup> verwaltete neben dem Albgau auch den Thurgau, den Hegau und Scherragau (und auch wohl den Kletgau<sup>33</sup>). Als Graf des Thurgau<sup>34</sup> ist er in den Jahren 852, 860 und öfter<sup>35</sup>, als Graf des

---

<sup>29</sup> Wartmann, U.-B. 2, 108. Fürstenb. U.-B. V No. 15, 2. Von Neugart, Cod. dipl. Alem. I, 291 zum Jahr 854 gestellt.

<sup>30</sup> Wartmann. U.-B. 2, 206 No. 594. – Birndorf und Etwihl im B.-A. Waldshut.

<sup>31</sup> Wartmann, U.-B. 2, 248. – Gerbert, Hist Nigrae Silvae 1, 137 setzt die Urkunde zu 884. – Gurtweil, Kuchelbach, Alpfen, Birndorf im B.-A. Waldshut.

<sup>32</sup> Wenn Pupikofer, Gesch. des Thurgau<sup>32</sup>, 2. A. 1, 155 diesen Grafen Adalbert zu einem Neffen des Bischofs Luitward von Vercelli macht, auf dessen Bitte er 887 die ihm entzogenen Güter, namentlich die Verwaltung von Rätien, wiedererhalten habe, so ist das unrichtig. Schon der Umstand, dass der Bischof Luitward von niederer Geburt war, steht der Identität seines Neffen Adalbert mit dem erlauchtem Grafen hindernd entgegen. Dann aber braucht man die betreffende Urkunde (Mohr, Urk. zur Gesch. Currätien und der Republik Graubünden Bd. I No. 31. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches 2. A. 3, 283), in der übrigens Rätien mit keiner Silbe erwähnt wird, nur zu lesen, um zu der Überzeugung zu kommen, dass hier von Zurückerstattung umfangreicher Güter gar nicht die Rede ist.

<sup>33</sup> Als Kletgaugraf ist Adalbert zwar urkundlich nicht bezeugt; denn den gleichnamigen Kletgaugrafen vom Jahre 844 (Zürcher U.-B. I No. 57) wird man nicht mit Schmid, Älteste Gesch. d. Hohenzollern 1, 105 für unsern Adalbert, sondern mit besserm Rechte für den 846 † Thurgaugrafen ansehen (vgl. auch Rätia, Mitteil, der geschichtsforsch. Gesellsch. von Graubünden 1, 103).

<sup>34</sup> Vgl. über diesen Gau Meyer von Knonau in den St. Galler Mitteil. 13, 208 ff.

<sup>35</sup> Quellen zur Schweiz. Gesch. III, 2 No. 3. Wartmann, U.-B. No. 471 und oft (vgl. die Zusammenstellung bei Pupikofer, (Gesch. des Thurgau<sup>32</sup> 2. A. 1, 152 ff). – Das Zürcher U.-B. hält nach der Anm. 3 zu No. 121 den Albgaugrafen Adalbert mit dem gleichnamigen Thurgaugrafen für nicht identisch, da beide in No. 80 von 858 neben einander vorkämen. Der Einwand ist nicht stichhaltig. Nach der betreffenden Urkunde vergab Wolven seinen Besitz im Thurgau mit Ausnahme desjenigen zu Laufen durch die Hand des Königs an Kloster Rheinau. Die Handlung erfolgt in der Königspfalz zu Ulm. Von den genannten um den König versammelten Zeugen ist der erste, Graf Gozpert, Vogt des Klosters Rheinau, der zweite, Graf Adilbert, zweifellos ein Graf im Thurgau, da es sich um die Vergabung Thurgauer Besitzes handelt, und dann mit unserm schon im Jahr 852 als Thurgaugraf bezeugten Adalbert identisch; der dritte Zeuge, Graf Adilhelm, ist auch als Graf im Thurgau nachzuweisen, vgl. Wartmann No 460; wer aber der vierte Zeuge, auch ein Graf Namens Adilbert, gewesen sei,



Hegaus 884 <sup>[158]</sup> und 888<sup>36</sup>, als Graf des Scherragaus 874. 875. 882. 885. 889 beglaubigt.<sup>37</sup> Auch fungierte er als königlicher Sendbote.<sup>38</sup>

Im Jahre 889 scheint Graf Adalbert seine Grafschaften <sup>[159]</sup> bis auf die im Thurgau aufgegeben zu haben<sup>39</sup>; denn in dem Jahre (Juni 5) verschenkt König Arnulf an Reichenau Königsgüter zu Donaueschingen, welche bis dahin zur Dotation der Scherragrafschaft gehört hatten und die Graf Adalbert zu Lehen getragen hatte<sup>40</sup>, ferner erscheint im Albgau im Jahre 890 ein Graf Namens Chadaloh (und im Kletgau 892 ein Graf Gozpert<sup>41</sup>). Die Grafschaft im Thurgau hingegen scheint Adalbert noch beibehalten zu haben, erst im Jahre 894 verzeichnet der St. Galler Mönch einen Grafen Hadalbertus iunior, während vor und nachher ein-

mag dahingestellt bleiben. Die Scheidung des Zürcher U.-B., dass der eine Graf Adilbert Thurgaugraf. der andere Albgaugraf gewesen, ist haltlos.

<sup>36</sup> Wartmann No. 636 u. 665. Der Ort *Eginga* der letzteren Urk. ist um so zweifelloser mit dem Fürstenberg. U.-B. V No. 45 auf Ehingen im Hegau und nicht auf Eggingen im Albgau zu beziehen, als der Graf Adalbert, in dessen Grafschaft dieses *Eginga* gelegen, durch No. 636 auch sonst als Graf des Hegaus beglaubigt ist.

<sup>37</sup> Baumann, Gaugrafschaften S. 146.

<sup>38</sup> So schliesse ich aus der Urkunde Wartmann, 3 S. 688 von 879 Mai 1. Der Inhalt derselben ist folgender: Paldinc überträgt Güter im Linzgau, die er der Gnade König Ludwigs verdankte, an St. Gallen mit der Bedingung, dass er Zeit seines Lebens hiervon, wie von dem Klosterbesitz zu „Achstetten“, die Nutzniessung habe; nach seinem Tode soll das Kloster die Güter nicht zu Benefiz vergeben, sondern für eine Memorie König Ludwigs zu seinem Nutzen verwenden. Die Übertragung geschieht in der Königspfalz zu Bodman vor Zeugen, unter denen an erster Stelle die Grafen Adalbert, Ulrich und Hiltbold stehen. Dann heisst es am Schluss: „*Notavi etc. sub Uadelricho et Adalberto comitibus.*“ Meyer von Knonau, der die Urkunde zuerst in den St. Galler Mitteilungen 13, 250 abgedruckt hat, ist der Meinung, dass Graf Ulrich als Graf des Linzgaus, in dem die übergebenen Güter gelegen, Graf Adalbert aber als Graf des Thurgaus, in dem St. Gallen gelegen, namhaft gemacht sei. Das glaube ich nicht. Thatsächlich ist allerdings ja Graf Ulrich in damaliger Zeit Linzgau- und Graf Adalbert Thurgaugraf. Aber, so fragt man sich, weshalb nennen die Notare denn nicht auch sonst stets bei Traditionen an St. Gallen den Thurgaugrafen neben dem Grafen des Gaues, in dem die Güter gelegen, beziehungsweise des Gaues, wo die Malstätte gelegen. Nein, die Nennung der Grafen im Eschatokoll muss einen andern Grund haben. Nimmt man an, dass sie als königliche Sendboten fungierten, dann wird es erklärlich, weshalb die Übergabe der Güter, die ehemals Königsgut waren, vor beiden Grafen vorgenommen wird. Zu der Annahme passt auch der Umstand, dass die Übertragung in der Königspfalz Bodman und mit Erlaubnis König Karls erfolgt. – Meyer von Knonau macht a. a. O. auf die Urkunde Wartmann No. 441 aufmerksam, wo ebenfalls zwei Grafen, Ulrich und Gerold, genannt werden. Auch hier könnte die Annahme, dass sie als Königsboten aufzufassen sind, zutreffend sein, zumal Gerold ein anderes Mal, Wartmann No. 388, ausdrücklich so genannt wird.

<sup>39</sup> Schmid, Älteste Gesch. der Hohenzollern I, 105 und Anm. 57 setzt den Grafen Adalbert als Albgaugrafen auch noch zum Jahre 894; aus Wartmann, U.-B. No. 691 folgt aber nur, dass ein Adalbert in jenem Jahre Thurgaugraf war.

<sup>40</sup> Fürstenberg. U.-B. V No. 47. Dass die Güter ausserhalb der Grafschaft, zu deren Dotation sie gehörten, lagen (über die wechselnden Grenzen der Grafschaft Scherra vgl. Baumann, Die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben, 145 ff.), hängt jedenfalls mit der Auflösung der grossen Bertholdsbaar in verschiedene Grafschaften zusammen.

<sup>41</sup> Zürcher U.-B. I No. 155.



fach vom Grafen Adalbert die Rede ist.<sup>42</sup> Mit Bestimmtheit ist Graf Adalbert zu erkennen im Jahre 893, wo erzählt wird, dass „*Adalbertus, Alamanniae comes illustris*“ zur Verehrung der Reliquien der hl. Walburgis nach Monheim gekommen sei.<sup>43</sup> Als *illustris, venerabilis* wird nämlich Graf Adalbert auch im Jahre 889 bezeichnet.<sup>44</sup> Möglicherweise hat er 903 noch gelebt.<sup>45</sup> [Neugart, Cod. dipl. Alem. Tom. II Index II S. 65 zählt unter den Albgaugrafen auch Karl den Dicken auf. Die <sup>[160]</sup> Urkunde, Wartmann, U.-B. der Abtei St. Gallen No. 585 de a. 874, lässt sich aber nicht dafür verwerten. Karl wird dort als *princeps Alamanniae* und nicht als Albgaugraf genannt. Karl war Breisgaugraf.]

Graf Chadaloh. Er fungiert 890 März 21: Sigimunt überträgt in öffentlicher Verhandlung zu Gurtweil seinen Besitz zu Buch und Aisperg an St. Gallen und empfängt dagegen Klosterbesitz in Birndorf zu Lehen.<sup>46</sup>

Graf Chadaloh verwaltete auch den (untern) Aargau (891. 894).<sup>47</sup>

Graf Liutho. Er fungiert 929 Febr. 12: Propst Ruadpret tauscht von Engilbold ein Gut in Weilheim gegen eine Hufe und 5 Jauchert in Alpfen ein. Die Handlung erfolgt in Eberfingen.<sup>48</sup>

Graf Liutho wird auch als Graf im Zürichgau genannt, und zwar von 924 — 952<sup>49</sup>; zugleich ist er Vogt des Zürcher Chorherrnstiftes.

Das sind die überlieferten Grafen des Albgaus im Karolingischen Zeitalter.

<sup>42</sup> Vgl. Wartmann, U.-B. No. 679. 686. 689. 690. 691. – 692. 693. 697.

<sup>43</sup> M. G. SS. XV, 542 – Monheim im Baier. Schwaben.

<sup>44</sup> Fürstenberg. U.-B. V No. 46. 47.

<sup>45</sup> Das folgert Schmid, Älteste Gesch. der Hohenzollern 1, 108 aus der Urkunde Wartmann No. 729, wo „*Adalbert comes*“ und nach ihm „*Purchart comes*“ aufgeführt sind, während in einem Diplom Ludwigs des Kindes von 906, Monum. Boica 28 a, 139 ff. Puruchard und dann Adalbert aufeinander folgen. In ersteren sieht er Adalbert den Erlauchten und seinen Sohn Burkhard, in letzteren Burkhard und Adalbert den jüngern. Dagegen lässt sich einwenden, dass man in dem Adalbert bei Wartmann No. 729 auch Adalbert den jüngern sehen kann, indem seine Anführung vor Burkhard insofern gar nicht auffallend ist, als er der Graf des betreffenden Sprengels ist. Besser hätte Schmid für seine Folgerung Wartmann No. 726 von 903 Juni 24 und Monum. Boica 28 a, 129 No. 93 von 903 Juli 9 herangezogen, wo dieses Bedenken fortfällt. In beiden Urkunden scheint wirklich Adalbert der Erlauchte noch vorzukommen. Vgl. die Anm. 2 bei Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches 2. A. 3, 569.

<sup>46</sup> Wartmann, U.-B. No. 676. – Buch, Aisperg, Birndorf im Bez.-A. Waldshut.

<sup>47</sup> Wartmann No. 682 u. 694. – Baumann will, Würtemb. Vierteljahrshefte 1, 32 Anm. 4, diesen Grafen mit dem gleichnamigen Grafen von 854 zusammenbringen.

<sup>48</sup> Wartmann, U.-B. 3. No. 788. Die genannten Orte im BA. Waldshut.

<sup>49</sup> Zürcher U.-B. I. No. 188, 191, 197, 199, 200, 202.

## II. Die Grafen zur Zeit der Auflösung der Gauverfassung.

In den Besitz- und Grafchaftsverhältnissen des Albgaus findet in der Zeit von der Mitte des 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in welche Zeit auch die erbittertsten Kämpfe zwischen Papsttum und Kaisertum fallen, ein mannigfaches Geschiebe statt, das wir aber im einzelnen aus Mangel an Nachrichten nicht verfolgen können. Nur aus ein paar Urkunden kennen wir die nackten Namen einzelner Grafen, die wir aber, obschon die Erblichkeit der Grafchaften, die schon zur Karolingerzeit vielfach thatsächlich bestand, jetzt Regel ist, nicht einmal mit völliger Gewissheit diesem oder jenem Hause zuweisen können. An eine Kongruenz der Komitate dieser <sup>[161]</sup> Grafen mit dem Gau ist wohl nicht zu denken. Die Gauverfassung ist eben in voller Auflösung, bis schliesslich ihre Reste in der Landgrafschaft gesammelt werden.

Graf Berthold. 1047 April 27: Kaiser Heinrich III. schenkt seinem Getreuen Megingod einen Königsmansus in der Villa Waldkirch, im Albgau und in der Grafchaft Bertholds gelegen.<sup>50</sup>

Dieser Graf Berthold gilt allgemein als der Zähringer, der spätere Herzog Berthold I. Das einzige aber, was ich zur Stütze dieser Ansicht beizubringen weiss, ist der Umstand, dass Herzog Berthold, wie Krüger sehr wahrscheinlich gemacht hat<sup>51</sup>, mütterlicherseits von den Nellenburgern abstammt. Die Nellenburger hatten aber nachweislich im Albgau Besitz und so könnten auch die Zähringer hier Besitz erworben haben, wenn gleich näheres darüber nicht bekannt ist. — Andererseits fällt aber ins Gewicht, dass Herzog Bertholds Grafchaft im Albgau durch kein weiteres Zeugnis belegt ist<sup>52</sup>, und so mag auch ein anderer Berthold ins Auge zu fassen sein. Vgl. darüber unten das zu Graf Otto Gesagte.

Graf Gerhard. Er wird erwähnt zum Jahr 1071, da König Heinrich IV. für sein und seines Vaters Seelenheil dem Kloster St. Blasien 7 ½ Hufen schenkte, die er sich, da sie nicht sein eigen waren, von dem Herzog Rudolf [von Rheinfelden] zu diesem Zwecke erbeten und erhalten hatte. Die Grundstücke lagen in der *villa Ekkingon in pago Alpegouue et in comitatu Gerhardi comitis*.<sup>53</sup> Diesen Gerhard hat man fälschlich für einen

---

<sup>50</sup> Herrgott, Geneal. Habsb. II, No. 178. – Waldkirch im BA. Waldshut.

<sup>51</sup> Krüger, Zur Herkunft der Zähringer, in dieser Zeitschrift N. F. 6 (1891 . 600 ff.

<sup>52</sup> Krüger führt an, dass der spätere Herzog Berthold I. in denselben Grafchaften, wie sein Vater Becelin nachweisbar sei, nämlich im Thurgau, Breisgau und in der Ortenau; nur im Albgau sei der Vater nicht nachweisbar (a. a. O. 579). – Heyck, Gesch. d. Herzoge v. Zähringen, nimmt an, dass Berthold I. unter dem Herzogtum Rudolfs von Rheinfelden die Grafchaft des Albgaues wieder aufgegeben habe; vgl. S. 19 u. 30 f. Wir wissen nichts davon.

<sup>53</sup> Herrgott, Geneal. Habsb. II, 1 No. 184. Dümgé, Reg. Bad. 21–23. Fürstenb. U.-B. V, No. 66. – Ober-, Untereggingen im BA. Waldshut.

Zähringer gehalten und mit Gebhard, dem Sohne Herzog Bertholds I. und nachmaligen Bischof von Konstanz, identifiziert.<sup>54</sup> Allein Gerhard und Gebhard sind sehr <sup>[162]</sup> verschiedene Namen, und darf man mit dem überlieferten Namen Gerhard nicht in solcher Weise umgehen. Bis jetzt ist es noch nicht gelungen, näheres über diesen Grafen und seine Grafschaft beizubringen; eine Familie, wo der Name Gerhard zu Hause ist, lässt sich schon namhaft machen, allein damit ist der Forschung nicht gedient.

Graf Otto. 1106 März 26: Berthold von Gmünd schenkt an Kloster Allerheiligen Güter in Amertsfeld „*in pago Alpegouve in comitatu Ottonis*“.<sup>55</sup> Man geht wohl nicht irre, wenn man den hier genannten Grafen Otto mit dem Grafen Otto zusammenbringt, der in Gemeinschaft mit seinem Sohn Friedrich, dem Herzog Rudolf von Rheinfelden, Graf Ekbert von Sachsen u. a. das Gut Schluchsee an St. Blasien schenkt.<sup>56</sup> Diesen erklärt nun Herrgott, Geneal. Habsburg. II No. 198 für einen Grafen von Kirchberg mit Berufung auf die Urkunde No. 205, nach der ein Graf Otto von Kirchberg der Schenkung des Ortes Ochsenhausen an St. Blasien beiwohnte. Allein es ist gar kein Grund vorhanden, die Identität beider Grafen anzunehmen.

Der Graf Otto und sein Sohn Friedrich muss notwendig in der Verwandtschaft des Herzogs Rudolf von Rheinfelden gesucht werden, da er offenbar auch Rechte an dem Gut Schluchsee hatte. Der Albgauische Besitz des Hauses Rheinfelden rührt nun zweifellos von den Grafen von Öningen her, von denen wir wissen, dass sie im Albgau begütert waren<sup>57</sup>; Herzog Rudolfs Vater Kuno hatte eine Angehörige des Hauses Öningen zur Mutter.<sup>58</sup> Mit dem Hause Rheinfelden war aber auch das Haus der Grafen von Diessen gleichzeitig in das Öningensche Erbe eingedrungen, indem Graf Friedrich I., der <sup>[163]</sup> Stammvater der Grafen von Diessen, ebenfalls mit einer Angehörigen des Hauses Öningen verheiratet war.<sup>59</sup> Da aber bei den Grafen von Andechs-Diessen die Namen

---

<sup>54</sup> Wanner, Forschungen z. ältesten Gesch. des Kletgaves. Frauenfeld 1887. S. 36.

<sup>55</sup> Quellen z. Schweiz. Gesch. III, 1 No. 44. – Amertsfeld bei Grafenhausen im BA. Bonndorf.

<sup>56</sup> Siehe die Bestätigung durch Kaiser Heinrich V. im Jahre 1125. Dümgé, Reg. Bad. No. 78. Die Schenkung selbst kann nach den Forschungen Gisi's, Anz. f. Schweiz. Gesch. 1887 S. 30, in das Jahr 1053 fallen.

<sup>57</sup> In der Bestätigungsurkunde Kaiser Otto's I. für die durch den Grafen Kuno von Öningen gestiftete Kirche zu Öningen von 965 Jan. 13 wird auch unter den Besitzungen der jungen Stiftung solcher zu Ühlingen aufgeführt. Siehe Dümgé, Reg. Bad. S. 8.

<sup>58</sup> Siehe über die Verwandtschaft den Artikel „Rudolf von Rheinfelden“ (von Meyer von Knonau) in der Allgem. deutschen Biographie 29, 557 ff. und Gisi, Der Ursprung des Hauses Rheinfelden im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1887 S. 25 ff.

<sup>59</sup> Oefele, Gesch. der Grafen von Andechs, Innsbr. 1877, S. 11, ist geneigt, die Nachricht der Historia Welforum Weingartensis (M. G. SS. 21, 460) von der Verheiratung einer Tochter

Friedrich, Berthold und Otto begegnen, da ferner nach dem Nekrolog von Diessen ein Graf Friedrich aus dem in Rede stehenden Geschlecht zu St. Blasien im Schwarzwald beerdigt ist<sup>60</sup>, so kann man mit ziemlicher Sicherheit den Grafen Otto und seinen Sohn Friedrich, die Mitvergaber an St. Blasien, als Grafen von Diessen ansprechen. Dann wäre dem Otto I. aus der von Oefele entworfenen Stammtafel dieses Geschlechtes, der selbst Sohn eines Friedrich ist, ein Sohn Friedrich beizulegen, was nach dem S. 163 Anm. 2 Gesagten unbedenklich erscheint. Der Albgaugraf Otto von 1106 wäre aber dann wohl der Graf Otto II. (bei Oefele). Wer weiss, ob nun nicht auch der Albgaugraf Berthold von 1047 der Graf Berthold I. (bei Oefele) ist. Über den Verbleib der Besitzungen wissen wir allerdings nichts.

Graf Berthold. 1112 April 22: Berthold von Gmünd schenkt sein Eigentum zu Weiler „*in pago Albigouve in comitatu Bertoldi*“ an Allerheiligen.<sup>61</sup> Man hat diesen Berthold für den Zähringer Herzog Berthold III. erklärt und in Erwägung, dass Herzog Berthold III. der Sohn der Agnes von Rheinfelden, der Tochter Herzog Rudolfs, des Gegenkönigs, war, ziehe ich diese Erklärung jeder andern vor. Auffallend bleibt nur, dass die Zähringer späterhin nicht mehr im Besitz einer Grafschaft im Albgau angetroffen werden, und doch waren sie <sup>[164]</sup> im allgemeinen nicht die Männer, sich von Besitzungen und Rechten verdrängen zu lassen.

Graf Gerung, zubenannt von Stühlingen. Ein direktes Zeugnis dafür, dass er im Albgau einen Komitat gehabt habe, liegt nicht vor; denn aus der Benennung „von Stühlingen“ lässt sich bekanntlich nicht folgern, dass seine Grafschaft um Stühlingen gelegen gewesen, aber doch ist es anzunehmen, weil Stühlingen der Ort einer alten Landgerichtsstätte ist. Dieser Graf Gerung wird mit der Bezeichnung *comes de Stūlingen* nach 1106 erwähnt, wo er einer Güterübertragung durch Friderun an das Kloster Rheinau beiwohnt.<sup>62</sup>

Ohne Zweifel ist er aber auch der Graf Gerung, der als Zeuge bei der Stiftung des Klosters Alpirsbach genannt wird<sup>63</sup>, und der „*Gerung de Stulinga*“, der 1093 gleich nach dem Grafen Burkhard von Nellenburg als

---

Graf Kuno's von Öningen mit einem Grafen „de Diezon“ für Fabeli zu halten. Es ist das Verdienst Gisi's, die ganze Stelle wieder zu Ehren gebracht zu haben; a. a. O. 26 ff.

<sup>60</sup> Das älteste Nekrolog von Diessen hat zu 9. Kal. Febr.: „*Fridericus com., sepultus ad S. Blasium in Nigra Silva*“. Baumann, Necrol. Germ. 1, 10. Dem gegenüber ist doch die Notiz im Nekrolog von Seon zu 11. Kal. Jul.: „*Anno 1075 Fridericus comes de Andex. hic iacet*“ nicht mit Oefele a. a. O. S. 14 auf denselben Friedrich zu beziehen. Bezieht man die zwei Notizen, mit denen je eine der zwei weitem von Öfele a. a. O. angezogenen Stellen parallel geht, auf zwei verschiedene Friedrich (vielleicht fügt das Nekrolog von Seon nicht umsonst *hic iacet* hinzu), so sind die Widersprüche hinsichtlich des Todestages und Begräbnisortes gehoben.

<sup>61</sup> Quellen z. Schweiz. Gesch. III, 1, No. 50. – Weiler der Weilerhof bei Riedern. BA. Bann-dorf.

<sup>62</sup> Ebd. III, 2, S. 58; Zürcher U.-B. I, No. 256.

<sup>63</sup> Württemberg. U.-B. 1, 316; Fürstenberg. U.-B. V, No. 71.

Zeuge für Allerheiligen auftritt<sup>64</sup>, wie auch der „*Gerund de Stôlingin*“ in der Beurkundung der Besitzübertragung Bernhards von Griessen an Kloster Rheinau zur Zeit Kaiser Heinrichs V.<sup>65</sup> Höchstwahrscheinlich ist er ein Nachkomme des auch nach Rüdlingen zubenannten Kletgaugrafen dieses Namens von 1067 und 1087<sup>66</sup>, wenn er nicht mit ihm identisch ist. Des letzteren Vorfahr als Graf im Kletgau heisst nämlich Leuthold (1064)<sup>67</sup>, Leuthold ist aber auch der Name eines Bruders unseres Grafen Gerung.<sup>68</sup>

Zu derselben Sippe gehört offenbar auch das Haus Weissenburg; Leuthold von Weissenburg, der Zeitgenosse unseres Grafen Gerung und Vogt von Rheinau<sup>69</sup>, vergabte, da er ohne leibliche Erben war, seinen Besitz in Erzingen, Weissenburg, Weisweil, Rüdlingen und Buchberg an Kloster Rheinau.<sup>70</sup> Unter den Umständen ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, <sup>[165]</sup> dass Graf Gerung von Stühlingen ihm in der Vogtei von Rheinau folgte. Die schon angeführte Besitzübertragung der Friderun an das Kloster Rheinau erfolgte nämlich bei Ramsen im Hegau vor dem Grafen Ulrich von Ramsberg und in Gegenwart des Grafen Gerung.<sup>71</sup>

### III. Die Landgrafen des Albgaues (oder von Stühlingen).

Die Landgrafschaft begreift die Trümmer der alten Gaugrafschaft in sich, sie bedeutet deren Fortexistenz unter veränderten Verhältnissen. Der Landgraf ist „nichts anderes als Gaugraf oder Graf mit einem alten Gau- oder Landgericht“.<sup>72</sup>

---

<sup>64</sup> Quellen z. Schweiz. Gesch. III, 1, 36. Das Zürcher U.-B. 1, 142 Anm. 3 setzt die Urkunde nach Neugart. Cod. dipl. Alem. II, 33 fälschlich zu 1083.

<sup>65</sup> Zürcher U.-B. I, No. 253.

<sup>66</sup> S. Quellen z. Schw. Gesch. III, 1, 13 u. 16. – Rüdlingen im Kant. Schaffhausen.

<sup>67</sup> S. die Besitzbestätigungsurkunde Heinrichs IV. für Kloster Ottmarsheim von 1064 in den Mitteil. d. Instit. f. Österr. Gesch. V, 405 und bei Schulte, Gesch. der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten S. 4.

<sup>68</sup> Zürcher U.-B. I, No. 253.

<sup>69</sup> Ebda.

<sup>70</sup> Ebda. No. 255. – Die genannten Orte liegen sämtlich im Kletgau; Weissenburg bei Weisweil ist zerstört.

<sup>71</sup> Zürcher U.-B. No. 256. – Die Stücke No. 253–256 sind sämtlich ungenügend datiert; im Rheinauer Cartular folgen sie genau in entgegengesetzter Reihenfolge; dass sie aber dort nicht chronologisch folgen, geht aus der Stellung von No. 254 u. 255 hervor, weshalb das Zürcher U.-B. sie mit gutem Grund anders geordnet hat, und in dieser Ordnung habe ich sie benutzt.

<sup>72</sup> Diese Erklärung von Waitz, Verfassungsgeschichte 7. 61 ist unumstösslich richtig. – Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 487 ff., will nach dem Vorgang von Schenk zu Schweinsberg (in den Forschungen z. D. G. 16, 525 ff.) nur in der Landgrafschaft von

Der erste Landgraf des Albgaues ist Rudolf von Lenzburg, der unter dieser Bezeichnung (*comes provinciae*), was bisher merkwürdigerweise ganz übersehen ist, in einer Urkunde König Konrads III. von 1150 erscheint.<sup>73</sup>

Unter seinem Vorsitz entscheidet das Gaugericht, an das die Sache vom König verwiesen war, dass der seit langen <sup>[166]</sup> Jahren zwischen den Gotteshäusern Allerheiligen und St. Blasien strittige Berg Staufen St. Blasien gehöre; König Konrad bekräftigt den Entscheid 1150 durch Brief und Siegel.<sup>74</sup>

Dieser Graf Rudolf von Lenzburg ist von 1141–1158 nachzuweisen.<sup>75</sup> Wie sein Vater hatte er auch die Vogtei von Rheinau inne<sup>76</sup>, von der vorhin angenommen ist, dass sie auch im Besitz des Grafen Gerung von Stühlingen gewesen sei.

Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg (1172) kam die Landgrafschaft an die Freiherren von Küssaberg. Der induktive Beweis ist folgender:

Heinrich Graf von Küssaberg, der 1240 eine Tradition an St. Blasien bekundet, wird in einer erneuerten Bestätigung derselben durch den Bischof Heinrich von Konstanz von 1245 Graf von Stühlingen genannt.<sup>77</sup> Verfolgt man nun die Grafen von Küssaberg rückwärts, so stösst man zuletzt auf Heinrich, der als der erste seines Geschlechtes 1177 mit der Bezeichnung „Graf“ vorkommt<sup>78</sup>, während noch 1168 ein *Heinricus de Chussenberc* einfach unter den Edelfreien erscheint.<sup>79</sup> Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass der Komitat des Albgaues oder mit anderm Namen die Grafschaft Stühlingen, die nach dem 1172 erfolgten

---

Ober- und Unterelsass und Thüringen das wahre Wesen dieser Institution erkennen; er definiert die Landgrafen als Grafen, die unabhängig von ihrer Grafschaft in einem grösseren Sprengel mit der Wahrung des Landfriedens, dem Vorsitz in den Landfriedensgerichten und der Handhabung des Geleitsrechtes betraut waren, und bezeichnet die übrigen Landgrafschaften als Entartungen. Jedoch ist seine Definition nach Schulte, *Gesch. der Habsburger* S. 76 ff, was Schröder übersehen hat, für die Landgrafen vom Ober- (und Unter-) Elsass und nach Dobenecker, *Über Ursprung und Bedeutung der Thüringischen Landgrafschaft*, in *Zeitschr. des Vereins f. Thür. Gesch.- u. Altertumsk.* 15, 301 ff. (1891) auch für die Landgrafen von Thüringen hinfällig. Im Elsass wie in Thüringen beruhte die Landgrafschaft genau auf derselben Grundlage wie anderswo, so dass die Erklärung von Waitz auch für sie zutrifft.

<sup>73</sup> Der Landgrafentitel des Grafen Heinrich von Heiligenberg im Linzgau im Jahre 1169 ist also gar nicht so vereinzelt, wie Schenk zu Schweinsberg in *Forschungen etc.* 16, 548 f. glaubt.

<sup>74</sup> Quellen z. Schweiz. Gesch. III, 1 No. 71. – Der Staufen ist der Berg Hohstaufen südlich vom Schluchsee. – Der Streit war zwar damit noch nicht endgiltig erledigt; vgl. Schulte in dieser *Zeitschr.* N. F. 3, 125

<sup>75</sup> S. Kiem in *Quellen z. Schweiz. Gesch.* III, 3 S. 12.

<sup>76</sup> Hohenbaum van der Meer, *Kurze Gesch. des Gotteshauses Rheinau* S. 76.

<sup>77</sup> Die beiden Urkunden sind gedruckt in dieser *Zeitschrift* 3, 252, 253.

<sup>78</sup> *Zürcher U.-B.* I, No. 329.

<sup>79</sup> S. die Urkunde bei Gerbert, *Hist. Nigrae Silvae* III, No. 63.



Aussterben des Hauses Lenzburg erledigt war, dem obengenannten Grafen Heinrich von Küssaberg von 1177 verliehen worden sei.

Für die Grafen von Küssaberg kommen weiterhin folgende Urkunden in Betracht:

*H. de Chussachperg* ist unter den gräflichen Zeugen in einem kurz nach 1216 von Bischof Konrad von Konstanz ausgestellten Diplom.<sup>80</sup>

1228 zeugen *Heinricus et V<sup>o</sup>lricus comites de Chussaperch* für Graf Rudolf den Alten von Habsburg.<sup>81</sup>

1229 ist *H. comes de Cusseberc* Zeuge für Bischof Konrad von Konstanz.<sup>82</sup> [167]

1240 am Stephanstage weilt *Heinricus comes de Cussaperc* zu St. Blasien. Er tritt daselbst einmal als Zeuge für Abt Arnold auf<sup>83</sup> und beurkundet selbst, dass sein Ministerial Gerung Strubel ein Eigengut zu Lauchringen an das Kloster geschenkt habe.<sup>84</sup>

Letzterer Graf Heinrich von Küssaberg, auch von Stühlingen genannt (s. oben), war mit einer Tochter des Grafen Albrecht von Habsburg und Schwester des späteren Königs Rudolf I. vermählt.<sup>85</sup> Die Ehe blieb kinderlos und Graf Heinrich verkaufte kurz vor 1245 Juni 16 seine Güter der Kirche zu Konstanz.<sup>86</sup> Nach seinem Tode<sup>87</sup> brach aber, wohl anlässlich

---

<sup>80</sup> Zürcher U.-B. I, No. 381.

<sup>81</sup> Ebda. No. 446.

<sup>82</sup> Herrgott, Gen. Habsb. II, No. 289.

<sup>83</sup> Gerbert, Hist. Nig. Sil. III, No. 101.

<sup>84</sup> Diese Zeitschrift 3, 252.

<sup>85</sup> „*Comes Albertus de Habispurch de uxore sua liberos genuit. Filiaa una nuptui traditur comiti de Cussaperch.*“ Chron. Colmar, in M. G. SS. 17, 240. Sie war in zweiter Ehe mit dem Grafen Otto von Ochsenstein vermählt: „*Habuit comes de Kussaberg sororem ipsius Rudolphi de Habesburg, quo defuncto sine liberis eadem Ottoni de Ochsenstein data est in uxorem.*“ Alberti Argent. Chronic, gedr. Urstisius, Germ, historicorum illustr. 1670. 2, 98. Wie sie geheissen hat, darüber gehen die Angaben auseinander. Bei Roepell, Die Grafen von Habsburg, heisst sie Kunigunde. G. de Roo, Annal. rer. ab Austriacis Habsburgicae gentis principibus a Rudolpho I. usque ad Carolum V. gestarum. Oenip. 1592 S. 6 nennt sie Berchta. Die besten Quellen schweigen darüber. Vgl. Herrgott, Geneal. Habsb. 1, 129 f. und Gerbert, Hist. Nigr. Silv. 2, 23 u. 3. 133.

<sup>86</sup> Von 1245 Juni 16 ist die zu dem Verkauf in unmittelbarer Beziehung stehende Urkunde des Bischofs Heinrich von Konstanz, gedruckt in dieser Zeitschrift 3, 253, datiert. Die Verkaufsurkunde selbst besitzen wir nicht. – Die Stelle bei Mone, Quellens, d. Bad. Landesgesch. 3, 630: „*1240. Venerunt fratres minores Constantiam et gratiuse suscepti a domino Henrico de Thanneck, domino in Than et Kussenberg, episcopo Constantiensi, principe imprimis pacifico et religiosorum ac pauperum patre et patrono amantissimo*“ lässt sich für die Zeitbestimmung des Verkaufs von Küssenberg nicht heranziehen.

<sup>87</sup> Wann derselbe erfolgt ist, wissen wir nicht genau; wenn Zapf, Monum. anecdota, Augsb. 1785, 1, 387 den Grafen noch unter den Zeugen der Urkunde des Klosters St. Katharinenthal bei Diessenhofen von 1250 Jan. 4, Herrgott, Geneal. Habsburg. II, No. 357,



der Scheidung von Allod und Lehen, eine heftige Fehde zwischen seinem Schwager Heinrich von Lupfen<sup>88</sup> und der Konstanzer [168] Kirche aus<sup>89</sup>, die schliesslich durch den Vertrag von 1251 März 13<sup>90</sup> beendet wurde. Nach dieser deutsch abgefassten und darum auch als Sprachdenkmal höchst interessanten Urkunde erkennt Heinrich von Lupfen den Verkauf an, wogegen Konstanz ihm die Burg Stühlingen nebst 12 Mark Silber Hufenzins zu Lehen gibt; ausserdem erhält Heinrich von den streitigen Gütern aus der Hinterlassenschaft seines Schwagers diejenigen, welche Lehen sind.

Der Erwerb von Stühlingen war für die Edlen von Lupfen dadurch von grösserer Bedeutung, als sie auch die Landgrafschaft als Reichslehen überkamen. Von einer Belehnung ist freilich nichts bekannt, doch befindet sich die Grafschaft 1262 im geteilten Besitz der Familie.<sup>91</sup> 1293 urkundet Eberhard von Lupfen, ein Ritter und Graf von Stühlingen<sup>92</sup>; 1294 verkauft Heinrich von Lupfen seinen Teil an Burg, Stadt und Grafschaft Stühlingen an seinen Vetter Eberhard.<sup>93</sup> Ob dieser Verkauf auch eine Folge war des bekannten 1282 zu Ehnheim ergangenen Rechtsspruches, dass keine Grafschaft im Reiche ohne königliche Zustimmung geteilt, verkauft oder gemindert werden dürfe, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. 1296 kommt dann zum erstenmal wieder seit 1150 finden Inhaber die Bezeichnung „Landgraf“ vor: Graf Egen von Freiburg und Herr Eberhard von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen, vergleichen sich wegen der Herrschaft Lenzkirch.<sup>94</sup> [169]

---

erkennen will, so ist zu bemerken, dass der dort genannte Ritter „*H. de Chussachpergl*“ zweifellos ein Ministerial ist, der von dem Bischof von Konstanz auf die Burg gesetzt wurde.

<sup>88</sup> HohenInpfen im OA. Tuttlingen. Von der einst grossartigen Burg bezeichnen jetzt nur noch Gräben und Schutt die Stelle, wo dieselbe einst gestanden. S. die Qberamtsbeschreibung. Stuttg. 1879. S. 448 f.

<sup>89</sup> Neugart, Episc. Const. I. 2, S. 440 f.

<sup>90</sup> Zuletzt gedruckt Fürstenberg. U.-B V, No. 156.

<sup>91</sup> S. die Urkunde im Fürstenberg. U.-B. V, No. 168, in der auch zum erstenmal Stühlingen als Stadt erwähnt wird. Die bei dem Mangel weiterer Nachrichten schwer verständliche Urkunde giebt auch einen Beleg, dass der von Glatz, Gesch. der Landgrafen von Lupfen-Stühlingen (Schriften des Ver. f Gesch. u. Naturgesch. d. Baar 1, 1 ff.) entworfene Stamm- baum mangelhaft ist.

<sup>92</sup> Fürstenb. U.-B. V, No. 266.

<sup>93</sup> Ebda. No. 267.

<sup>94</sup> Ebda No. 274. – Die Angabe bei Zapf, Monum. anecdota. 1, 387, nach Van der Meer: „*Eberhardus I (de Lupfen) iam anno 1256 vocatur Praefectus Provincialis Sthülingae in Charta, qua distinguuntur fines Dynastiae Lenzburchensis cum Comite Egone de Fürstenberg*“, eine Angabe, die dann von Bader in dieser Zeitschrift 3, 255, Glatz, Gesch. d. Landgrafen von Lupfen-Stühlingen a. a. O. S. 19, und Frauck, Die Landgrafschaften des hl. Römischen Reiches S. 82, auch von Schenk zu Schweinsberg, Beiträge zur Frage nach der Bedeutung der Landgrafschaft, in Forsch, z. D. G. 16, 552, wiederholt wird, beruht auf weiter nichts als einer irrigen Datierung der Urkunde von 1296. In seiner Arbeit: „Urkunden und Regeste aus dem Kletgauer Archive“ hat auch inzwischen Bader die Unrichtigkeit seiner früheren Angabe erkannt; s. diese Zeitschrift 22, 134.

Die Herren von Lupfen, Landgrafen von Stühlingen, blieben im Besitz der Landgrafschaft bis zum Erlöschen ihres Stammes im Jahre 1582; von ihnen kam sie nach verschiedenen Zwischenfällen an die Erbmarschälle von Pappenheim und von diesen infolge der Verheiratung der Tochter des Landgrafen Maximilian von Pappenheim mit dem Grafen Friedrich Rudolf von Fürstenberg an deren Sohn Maximilian Franz († 1681). Aber dieser Übergang an Fürstenberg vollzog sich nicht ohne grosse Schwierigkeiten, die namentlich vom Haus Österreich erhoben wurden. Die Streitigkeiten endeten damit, dass 1660 Graf Maximilian Franz Stühlingen vom Erbherzog Ferdinand zu Lehen nahm und da die Landgrafschaft von der Grundherrschaft nicht unterschieden wurde, diese ein Afterlehen des Reiches wurde.<sup>95</sup> 1806 teilte die Landgrafschaft das Schicksal der übrigen Fürstenbergischen Lande. Die Erinnerung an sie lebt jetzt nur noch in den Titeln des fürstlichen Hauses Fürstenberg fort.

## Die Schmälerungen der Grafschaft.

### Die Herrschaft Hauenstein.

Von ihrer ursprünglichen Ausdehnung hatte die Grafschaft des Albgaues um die Mitte des 13. Jahrhunderts schon fast die Hälfte verloren; die von der Schlücht und Schwarzach gebildete Linie kennzeichnet nunmehr im allgemeinen ihre westliche Grenze. Alles Gebiet zwischen der genannten Flusslinie und der Murg aber war ihr entzogen und dieses formte sich zu der Herrschaft Hauenstein zusammen. Bei unklarer Vorstellung von der Entstehung dieser Herrschaft, schrieb Bader, dem wir im übrigen so viel in bezug auf die Geschichte des Albaues verdanken, der Albgau sei während des 10. Jahrhunderts in die zwei Grafschaften Stühlingen und Hauenstein zerfallen und die letztere von den alten Gaugrafen an das Habsburgische Haus gelangt.<sup>96</sup> Wiewohl nun schon Kolb<sup>97</sup> die Bezeichnung „Grafschaft“ Hauenstein zurückgewiesen, so <sup>[170]</sup> hat sie doch bis jetzt stets noch figurirt und unter anderem Namen als „Grafschaft des untern Albgaues“ viel Verwirrung angerichtet.<sup>98</sup>

Die Herrschaft Hauenstein ist, um es gleich zu sagen, nicht eine Grafschaft, sondern ein Konglomerat verschiedener Vogteigerechtigsame, die sich etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in der Hand Habsburgs vereinigten. Die Herrschaft setzt sich zusammen aus drei

---

<sup>95</sup> Franck, Landgrafschaften S. 85.

<sup>96</sup> Diese Zeitschrift 9, 356; vgl. auch 22, 132.

<sup>97</sup> Lexicon vom Grossherzogtum Baden. Karlsruhe 1813 bis 1816. s. v.

<sup>98</sup> Meines Wissens kommt zuerst in der Urkunde, wodurch König Friedrich III. den Leuten der Herrschaft Hauenstein etliche Rechte und Freiheiten verleiht (diese Zeitschrift 10, 366), die schiefe Bezeichnung: „Ein herr oder landgraffe vff dem Schwartzwald“ vor.

grösseren Bestandteilen, die nur in dem gemeinsamen Vogtherren ihre Vereinigung fanden. Die drei Bestandteile sind die Vogtei St. Blasien, die Vogtei Säckingen, soweit deren Besitz im Albgau lag, und die Vogtei Neuenzelle.<sup>99</sup> An der Hand des unschätzbaren Habsburgischen Urbars von 1303, verfasst von Meister Burkhard von Frikke, dem Protonotar König Albrechts<sup>100</sup>, sowie des St. Blasischen Urbars von 1351<sup>101</sup> und dem Verzeichnis über die Zinse und Vogtrechte der Neuenzeller Güter und Leute<sup>102</sup> lässt sich die Richtigkeit der oben gegebenen Definition der Herrschaft Hauenstein mit voller Klarheit darlegen.

a) Die Vogtei von St. Blasien. Als Otto II. durch Diplom von 983 Juni 5<sup>103</sup> ein ziemlich beträchtliches Stück des Albgaues zugunsten von St. Blasien aus dem Grafschaftsverbande <sup>[171]</sup> aushob, wurde in die Grafschaft die erste bedeutende Bresche gelegt. Das ausgehobene Gebiet<sup>104</sup>, in welchem statt des Grafen der Klostervogt eintrat, erstreckte sich bei der Quelle der Alb am Feldberge anhebend zu beiden Seiten des Flusses bis unterhalb Urberg und war ca. 4 Stunden lang und 3 Stunden breit; es bildete den später sog. St. Blasischen Zwing und Bann.<sup>105</sup> Auch die folgenden Erwerbungen St. Blasiens im Albgau bedeuteten ebenso viele Durchlöcherungen der Grafschaft. Nach dem Urbar von 1303 hatte das Haus Habsburg von der St. Blasischen Vogtei wegen in folgenden Ortschaften das Gericht über „diub unde vrevel“ oder „diub unde tôtslag“, also Anteil an der niedern Gerichtsbarkeit<sup>106</sup>: Hierholz, Finsterlin-

---

<sup>99</sup> Die auch zur Herrschaft Hauenstein zählenden Vogteien Todtmoos, Schönau und Todtnau, ebenso die Ortschaften der Einung Rickenbach, werden hier als ausserhalb des alten Albgaues gelegen nicht berücksichtigt; auch würde ihre Hereinziehung am Resultat der Untersuchung nichts ändern.

<sup>100</sup> Pfeiffer, Das Habsburg.-Österr. Urbarbuch; Bibliothek des Litterar. Vereins. Bd. 19. Stuttg. 1850. Vgl. dazu die Bemerkungen von Schulte, Gesch. der Habsburger S. 27, und Schweizer, Gesch. der Habsburg. Vogtsteuern im Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 8. 135 ff. passim. Dem von Schulte geäusserten Wunsch auf eine Neuherausgabe des Urbars kann man sich nur anschliessen.

<sup>101</sup> S. Bader, Das ehemalige St. Blaische Waldamt in dieser Zeitschrift 6, 96 ff.

<sup>102</sup> Mitgeteilt von Bader a. a. O. 9, 363.

<sup>103</sup> Der neueste und beste Druck der viel angefochtenen Urkunde in den M. G. DD. II, 1 (1888) No. 297. Über die Datierung Sickel. Erläuterungen zu den Diplomen Otto's II. in Mitteil. des Inst. f. Osterr. Geschichtsf. Ergänzungs. 2, 187 Anm. 2.

<sup>104</sup> „A fonte Cheinbach usque ad villam Heibensuuanda et inde usque od locum Vverebrehtestvilla et ita per declivum montis usque quo Suuendenbach influit Albam, indeque usque ad ortum Steinaha indeque usque ad montem Veltperch ad ortum Albae et inde usque ad locum ubi Suuarzaha exit de lacu Slôchse, et iuxta decursum predicti fluvii usque ad locum ubi Cheinbach influit Suuarzaha, et. ita usque ad fontem Cheinbach.“

<sup>105</sup> Siehe Bader in dieser Zeitschrift 6, 96.

<sup>106</sup> Vgl das Urbar Kap. X: „Diu rechtung ze st. Blaesien.“ Das Urbar hat Küster. Das Reichsgut in den Jahren 1273–1313 S. 54, zu der Auffassung Anlass gegeben, als ob das Gericht über „diub unde vrevel“ oder „diub unde totslag“ ein Ausfluss der hohen Gerichtsbarkeit des Vogtes wäre. Das ist nicht richtig, wie schon Schulte, Gesch. der Habsburger S. 38 n, aufmerksam macht. Das hohe Gericht stand dem Vogt natürlich noch ausserdem zu. So heisst es in der

gen, Rüsswihl, Oberwihl, Niederwihl, Wilfingen, Vogelbach, Hierbach, Wolpadingen, Immeneich, Niedermühle, Ruchenschwand, Ibach, Schmalenberg, Horbach, Schwand, Bildstein, Bernau, Häusern, Lidebach (abgegangen), Höchenschwand, Strittberg, Segalen, Ellmenegg, Atlisberg, (Ober- und Unter-) Weschnegg, Heppenschwand, Wittlisberg (abgeg. bei Häusern), Schlageten, Remetschwihl, Waldkirch, Unteralpfen, Etwihl, Birndorf, Birkingen und Kuchelbach.<sup>107</sup> Sämtliche <sup>[172]</sup> genannte Ortschaften lagern sich in einem ziemlich breiten Gürtel um die Alb fast bis zu ihrer Mündung in den Rhein. Sie bildeten speziell die Habsburgische Vogtei, „der lút zu sant Bläsin, den man spricht vor dem Schwartzwalde“.<sup>108</sup>

Diese Reihe St. Blasischen Ortschaften ist noch um einige Namen zu vervollständigen, als Nöggenschwil, Heubach. Ober- und Unterbirbronn, Dietlingen, Schnöringen, Bürglen, Haselbach, Enswil, Amerigschwand, Rohr und Inglikofen, die ebenfalls zur Herrschaft Hauenstein zählen, die aber das Urbar nicht anführt, weil Habsburg dort keine Gefälle aus der niedern Gerichtsbarkeit zu beziehen hatte. Bei diesen Neuerwerbungen hatte das Kloster die niedere Vogteigewalt selbst in Händen zu bekommen gesucht. So heisst es in dem St. Blasischen Urbar von 1383: „Es ist ze wissen, das ze Nöggenschwiler twing vnd ban, lút vnd güt des gotzhus ze sant Blesin reht eigen ist mit allen gerihten one die grossen geriht, die da dem menschen an sin leben gant. . . . Item Heybach vnd obern Birkbrunnen hörent in den meyerhof ze Nöggenschwiler ze geriht. . . . Item Tu<sup>e</sup>tlingen vnd Schnu<sup>e</sup>rringen sint des gotzhus reht eigen, won es (sie) kôft hett mit twing vnd mit ban, die vogtye mit iren gerihten, vnd darumb sol nieman da rihten, denne des gotzhus amptman. . . . Item das gotzhus hat kôft die vogtye ze Haselbach, ze Búrglon, ze Enswil, ze Amelgeswand, vnd was die eigenschaft vorhin des gotzhus, vnd die vogtye ze Ror vnd

---

St. Blasischen Öffnung von 1383 (zunächst über das Zwing- und Banngebiet): „Item allü geriht inrent twing vnd ban sint des gotzhus ane tube vnd totwunden, die sont die vögt ziehen vsser twing vnd ban vnd darvmb richten vnd nit inrenthalb. Ze glicher wis vmb allü gericht, die den tod rihtend, ane daz ain bischof vnd ain apt dis gotzhus vnd gaistlich geriht ane höret.“ Diese Zeitschrift 6, 107.

<sup>107</sup> Beizufügen ist noch Urberg, das der Urbarschreiber unter einer andern Rubrik verzeichnet (Pfeiffer S. 49); vgl. die Stelle im St. Blasischen Urbar von 1383: „Item ze Niderwil vnd ze Rüs wil da sol des gotzhus amptman rihten vmb allü ding als ze Hechenschwand vnd ze Vrberg, won allu die reht, die daz gotzhus hett in twingen vnd bennen, die het es ouch in den zwein dörffem vnd in ir ehafti.“ Diese Zeitschrift 6, 121. Urberg liegt noch innerhalb des St. Blasischen Zwinges und Bannes.

<sup>108</sup> So bezeichnet in der Urkunde Herzog Leopolds von Österreich von 1315 Okt. 21, wodurch er 80 Mut Hafer aus dieser Vogtei versetzt; siehe diese Zeitschrift 10, 354. Bader erklärt a. a. O. 357 die also bezeichnete Vogtei als „das St. Blasische Gebiet jenseits der Schlucht im Amte Gutenberg“. Das ist unrichtig. Im Amt Gutenberg hatte St. Blasien nach dem Urbar, das auch noch für 1315 seine Giltigkeit hat, nur Besitz zu Oberlauchringen und Geislingen, aus dem an Hafer nur 2 Mut Vogtrecht gingen, während aus den oben genannten Ortschaften zusammen jährlich etwas über 80 Mut Hafer an Vogtrecht nachzuweisen sind.

ze Inglikouen.“<sup>109</sup> Die Erwerbstitel St. Blasien für seine Gerechtsame in diesen Ortschaften und zwar aus der Zeit vor 1300 liegen grösstenteils vor.<sup>110</sup> [173]

b) Die Vogtei Säckingen. Stift Säckingisch waren die Dinghöfe zu Murg und Oberhof, worein auch die Dörfer Zechwihl, Diegeringen, Niederhof und Thimoos gehörten. Als Vogt des Stiftes hatte Habsburg nach dem Urbar von 1303 zu richten über „diub vnde vrevell“, hatte also Anteil an der niedern Gerichtsbarkeit und bezog von den Dorfleuten Vogtrecht.<sup>111</sup>

c) Die Vogtei Neuenzelle. Unter der Rubrik „Offitium ûffem Walde und ze Waltzhuot“ führt der Verfasser des Habsburgischen Urbars ausser den vom Stift Säckingen herrührenden Ortschaften noch mehrere zur Herrschaft Hauenstein zählende Orte auf. Die Grundlage der Gerechtsame des Hauses Habsburg hieselbst giebt er zwar nicht an (er nennt nur die Grafen Herren zu Waldshut), doch rühren dieselben zum weitaus grössten Teile von der Vogtei Neuenzelle beziehungsweise den Freiherren von Tiefenstein her.

Über die Gründung von Neuenzelle erzählt eine gut 100 Jahre jüngere Darstellung, die unter dem Abt Heinrich IV. von St. Blasien (1348–1391) geschriebene „*Constructio Novaecellae*“<sup>112</sup> folgendes: Zwei Brüder, Hugo und Diethelm. aus dem reichen und mächtigen Dynastengeschlechte derer von Tiefenstein (an der Alb, B.-A. Waldshut, Ruinen sind noch vorhanden) wandten sich dem Mönchtum zu. Hugo trat in das Kloster St. Blasien, dem er seinen ganzen Besitz zubrachte<sup>113</sup>; Diethelm erbaute auf dem Brühl am Ibach zu Ehren von [174] St. Cyrill, Georg und Maria Magdalena eine Kirche und siedelte dort einige Mönche aus dem St. Georgenkloster zu Stein a. Rh. an. Er stattete die „Neue Zelle“ aus mit dem (westlich gelegenen) Freiwald, bis hin an den Schwarzenbach,

<sup>109</sup> Diese Zeitschrift 6, 120. 121.

<sup>110</sup> Vgl. ebda. 6, 226 ff.: 1275 verkauft Konrad Berchtold von Gutenberg sein Gut zu Schnöringen mit der Vogtei und aller Zubehör an St. Blasien; desgleichen Heinrich von Krenkingen seine Güter und Rechte zu Dietlingen, Schnöringen etc. 1276 verkauft Konrad Berchtold von Gutenberg seine Vogtei zu Bürglen, Haselbach, Ensweil und Amerigschwand, desgleichen Hugo von Wessenberg und Ulrich von Ülingen das Eigengut zu Rohr und die Vogtei des Hofes zu Inglikofen an das Stift. 1279 befreit Konrad von Krenkingen den an St. Blasien verkauften Meierhof zu Nögenschwil vom Lehensverbande gegen das Stift St. Gallen; und andere einschlägige Urkunden mehr.

<sup>111</sup> Vgl. das Urbar, Kap. IX: Offitium vffem Walde und ze Waltzhuot. S. 46, 47, 48.

<sup>112</sup> P. Stanislaus Wülberz hat sie abgeschrieben und seinen *Analecta ad historiam San-Blasianam* 1, 153 einverleibt. Durch die Güte des Herrn P. Anselm Achatz, Archivars zu St. Paul in Kärnthen, wurde mir eine getreue Abschrift dieser „*Constructio Novaecellae*“ mitgeteilt, wofür ich auch an dieser Stelle meinen Dank sage.

<sup>113</sup> 1295 überlasst Hugo von Tiefenstein mit Zustimmung seiner Gattin Agnes an St. Blasien Güter, über die zwischen ihm und dem Stifte Irrungen bestanden hatten (diese Zeitschrift 6, 242). Jene Güter mochten zu der Schenkung seines gleichnamigen Vorfahren gehören.



mit all seinen Leuten, Freileute genannt, und überhaupt mit seinem ganzen Besitz. Dann übergab er die Stiftung dem Kloster Stein a. Rh., wo er selbst den Mönchshabit nahm.

Später nun geriet Rudolf von Habsburg (der nachmalige König) mit den Mönchen in Streit, überfiel und vertrieb sie mit gewaffneter Hand und zog die Neuzelle mit dem Freiwald und den Freileuten (*qui sedent vf dem Werberg et circum quaque*) an sich; endlich nach Jahren traf er dann mit dem Kloster Stein ein Abkommen und zahlte ihm zur Entschädigung 500 Mark Silber. Dann gab er auch die Kirche ihrer Bestimmung zurück, setzte einen Priester hin und überwies ihr jährlich 7 Mark aus Oberalpfen, Niederalpfen, Niederweil, Eschbach, Geiss, Kuchelbach, Bannholz, Birkingen, Brunnadern, Happingen, Hochsal, Gerweil, Rotzel, Razingen, Stritmatt, Wilfingen, Wittenschwand, Urberg, Ruchenschwand und Wolpadingen. Ferner übergab er ihr den Brühl und den Freiwald bis zum Schwarzenbach und zur Schneeschleife. *Haec omnia dedit ad praebendam novae cellae anno dni. 1259.*<sup>114</sup> Soweit der Bericht. [Zufolge erhaltener Urkunde verlieh Rudolf von Habsburg im Jahre 1266 seine Kapelle zur Neuen Zelle mit ihren spezifizierten Einkünften dem Priester Konrad von Hewan<sup>115</sup>: diese Urkunde von 1266 scheint aber der älteste Stiftungsbrief zu sein, da Herzog Rudolf, des Königs Sohn, bei der Bestätigung der Stiftung seines Vaters sich ausdrücklich auf diesen bezieht.<sup>116</sup> Die obige Jahreszahl 1259 mag ja trotzdem <sup>[175]</sup> richtig sein, indem die Verbriefung erst 1266 erfolgte. Übereinstimmend mit der „*Constructio*“ gibt auch das Habsburgische Urbar die Einkünfte der Kapelle auf 7 Mark an.]

Da nun nach dem Weistum über die Neuenzeller Freileute s. XIV dieselben in die Dinghöfe zu Hochsal, Gerweil, Oberalpfen und Birkingen pflichtig sind <sup>117</sup>, so dürfte sich für die nachstehenden Angaben des Habsburgischen Urbars die Grundlage ergeben. Dort, wo Habsburg Zwing und Bann hat, kann Tiefensteinsches Eigengut vorliegen, während das Vogtrecht der freien Leute als ursprünglich öffentlich rechtlicher Natur aufzufassen ist<sup>118</sup>, das von den Herren von Tiefenstein an die Neuenzeller Stiftung beziehungsweise Kloster Stein a. Rh. und dann an

---

<sup>114</sup> Vgl. auch über Neuenzelle Bader in dieser Zeitschrift 9, 357 und Schulte, Gesch. der Habsburger S. 125.

<sup>115</sup> Diese Zeitschrift 6, 230. Die Einkünfte stimmen mit denen in der „*Constructio*“ nur zum Teil überein.

<sup>116</sup> Herrgott, Geneal. Habsb. Cod. dipl. No. 647 de a. 1288. Weitere Urkunden über die Neuenzelle s. ebda. No. 679 de 1296, No. 702 de 1309 und No. 719 de 1315. Nach letzterer Urkunde verschenkte Herzog Leopold von Österreich die Kapelle an St. Blasien. S. auch Bader in dieser Zeitschrift 9, 358.

<sup>117</sup> Diese Zeitschrift 9, 359 ff.

<sup>118</sup> Siehe v. Wyß, Beiträge z. Schweiz. Rechtsgeschichte. II.: Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im spätern Mittelalter, in Zeitschrift f. Schweiz. Recht 18, 128 ff.

Habsburg überging. In der Reihenfolge der Ortschaften folge ich dem Urbar:<sup>119</sup>

Hochsal. In dem Dinghof hat Habsburg Zwing und Bann und richtet über Diebstahl und Frevel. Die Leute im Dorf geben Vogtsteuer und Fastnachthühner.

Görwihl, Herischwand, „auf dem Bühl“, Hartschwand, Engenschwand, Stritmatt, „Wile“, „Schadhusen“, Rotzel, Ober-Stritmatt. Die freien Leute geben Vogtrecht und Fastnachthühner.

Schachen. Die freien Leute des halben Dorfes geben Vogtrecht und Fastnachthühner.

Rotzingen und Birkingen. Die freien Leute, die in den Dinghof von Hochsal gehören, geben Vogtrecht und Fastnachthühner.

Kuchelbach. Die freien Leute geben Zins und Weisung und Fastnachthühner.<sup>120</sup>

Espach. Die freien Leute geben Zins, Weisung und Fastnachthühner und von ihrem freien Gut Vogtsteuer.

Waldkirch. Dort zinst ein freies Gut.

Geiss. Die freien Leute auf Habsburgischem Eigengut geben Zins, Weisung und Fastnachthühner.

Unterkutterau. Habsburg richtet über Diebstahl und Frevel. [176]

Happingen. Die freien Leute auf Habsburgischem Eigengut geben Zins, Vogtsteuer und Weisung. Habsburg steht Zwing und Bann zu; auch richtet es über Diebstahl und Frevel.

Wolpadingen. Ein Freier gibt von Habsburgischem Eigengut Vogtsteuer und Weisung.

Wittenschwand. Ein nach Neuzelle gehörendes Gut gibt Vogtsteuer und jedermann ein Fastnachthuhn. Habsburg richtet über Diebstahl und Frevel.

„Dieplisberg.“ Das Freigut daselbst gibt Vogtsteuer und jedermann ein Fastnachthuhn. Habsburg richtet über Diebstahl und Frevel.

Unteralpfen. Die freien Leute geben Zins, Weisung und Fastnachthühner.

Bannholz. Die freien Leute geben Vogtsteuer, Weisung und Fastnachthühner. Habsburg hat Zwing und Bann und richtet über Diebstahl und Frevel.

---

<sup>119</sup> Pfeiffer S. 48 ff.

<sup>120</sup> Für Kuchelbach und die unten folgenden Waldkirch, Wolpadingen, Unteralpfen vgl. auch bei Vogtei St. Blasien.



Ay.<sup>121</sup> Habsburg hat Zwing und Bann und richtet über Diebstahl und Frevel; jedermann giebt ein Fastnachthuhn.

Brunnadern (bei Remetschwil), Oberalpfen.<sup>122</sup> Die freien Leute geben Zins, Vogtsteuer, Weisung und Fastnachthühner. Habsburg hat Zwing und Bann und richtet über Diebstahl und Frevel.

Zelle (Neuzelle). Habsburg leiht die Kapelle, welche 7 Mark trägt.

Auf besonderem Titel beruhen die Habsburgischen Gerechtsame in nachbenannten Hauenstein'schen Orten:

Togern. „Habsburg hat Zwing und Bann und richtet über Diebstahl und Frevel. Es leiht die Kirche alternierend mit den Grafen von Homberg, die auch den <sup>[177]</sup> halben Teil von Zwing und Bann daselbst haben sollten, in der Gewähr aber seit längerer Zeit nicht gewesen sind; von zwei Höfen, in die auch der Kirchensatz gehört, ist der eine Habsburgisch, der andere Hombergisch.“<sup>123</sup> Diese Gerechtsame rühren, wie man folgern kann, von den alten Grafen von Homberg im Frickthal her. Als nämlich deren Geschlecht mit Graf Wernher um 1223 erlosch, fiel der Besitz zum grössten Teil an die Grafen von Habsburg, zum andern Teil an die Grafen von Froburg, von denen Graf Hermann, ein Eidam Wernhers von Homberg, den Namen der alten Feste auf die von ihm selbst erbaute Neu-Homberg (jetzt Ruine ob Läufeufingen am untern Hauenstein) übertrug.<sup>124</sup>

Des gleichen Ursprungs wie die Habsburgischen Gerechtsame zu Togern dürften auch die zu Stuntzingen und Waldshut sein.

Stuntzingen bildete nach dem Aufblühen Waldshuts nur noch ein Anhängsel dieser Stadt, wie es auch die Rechte seiner Pfarrkirche an die

---

<sup>121</sup> Dorf bei Bannholz. Pfeiffer bezieht irrtümlich die Angabe des Urbars („ze Eige etc.“) auf das Dorf Aichen links der Schlücht. Dort hatte Habsburg nichts zu thun. Vgl. über Aichen diese Zeitschrift 3, 381.

<sup>122</sup> Was Oberalpfen anbelangt, so heisst es im St. Blasischen Urbar von 1383: „Item so het das gotzhus koft die vogtye ze ober Alaphen, ze Hünrbach vnd ze Vinsterlo vmb den von Tüfenstein.“ Diese Zeitschrift 6, 121. Da ist ein Widerspruch vorhanden. Es lagen eben die Verhältnisse bei der bunten Karte von Gerechtsamen manchmal sehr verworren. So behaupteten die Leute von Kienberg nach dem Urbar, Pfeiffer S. 43, eidlich, nicht zu wissen, ob das Dorf in die Landgrafschaft (des Frickgaves) gehöre oder nicht, und sprachen, der von Kienberg habe alle Gerichte daselbst.

<sup>123</sup> Pfeiffer, Urbar S. 52. – 1284 Nov. 15 verkaufen Graf Ludwig von Homberg und seine Gemahlin Elisabeth ihre Güter zu Dogern (Togerrun) mit Zwing und Bann, jedoch mit Ausnahme der Leute und des Kirchensatzes, für 89 ½ M.S. Baslergewichtes dem Johanniterhaus in Klingnau. Rochholz, Die Hornberger Gaugrafen des Frick- und Sissgaves. Argovia 16, 43 (1885). So wird der Zusatz, den Meister Burkhard macht, dass die Grafen von Homberg im Besitz des halben Zwinges und Bannes seit manchen Zeiten nicht gewesen seien, erklärlich.

<sup>124</sup> Argovia 16. XII.

obere Kirche zu Waldshut verlor.<sup>125</sup> Habsburg richtet hier über Diebstahl und Frevel.

Waldshut. Wann die Habsburger die Stadt gegründet, steht nicht genau fest. Bisher war man der Ansicht, dass ihre Gründung im engsten Zusammenhang stehe mit der Hauptausbreitung der Habsburgischen Gewalt im Albgau, die erst unter König Konrads Regierungszeit (1250 – 1254) erfolgt sei.<sup>126</sup> Da aber, wie der Besitz zu Togern beweist und wie ferner der Besitz der Vogtei der Kirche zu Hochsal beweist, die nach dem Scheidungsbrief bei Herrgott, Geneal. Habsb. 2, 255 schon 1238/9 in Habsburgischen Händen war und vielleicht auch desselben Ursprungs wie der Besitz zu Togern ist, die Habsburgische <sup>[178]</sup> Gewalt auch unabhängig von der Säckinger Stiftsvogtei den Rhein schon vor den Zeiten des Grafen und späteren Königs Rudolf überschritten hatte, so mag die Gründung Waldshuts, die bekanntlich auch nicht in einem Tage vor sich ging, in Übereinstimmung mit einer früheren Inschrift<sup>127</sup> am obern Stadthor von Waldshut, die als dessen Erbauungsjahr das Jahr 1242 nennt, und einer Angabe Clewi Frygers. die 1249 als Gründungsjahr anführt<sup>128</sup>, immerhin in den Vierzigerjahren des 13. Jahrhunderts anzusetzen sein und somit das Terrain von Waldshut auch von den alten Grafen von Homberg erworben sein.

Unbekannten Titels sind endlich die Habsburgischen Gerechtsame in<sup>129</sup>:

Lüttingen. In dem Meierhof hat Habsburg Zwing und Bann und richtet über Diebstahl und Frevel.

Hauenstein. Habsburg hat Zwing und Bann und richtet über Diebstahl und Frevel.<sup>130</sup>

Gurtweil. Habsburg richtet über Diebstahl und Frevel.

Wie schon angegeben, waren die drei besprochenen Vogteien etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in den Händen Habsburgs vereinigt. Zuerst erhielt es, wahrscheinlich nach dem Aussterben der Lenzburger,

---

<sup>125</sup> Vgl. Birkenmayer, Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Waldshut, im Freiburger Diöcesanarchiv 21, 161 ff.

<sup>126</sup> Vgl. darüber Schulte, Gesch. der Habsburger S. 120.

<sup>127</sup> Mitgeteilt von Birkenmayer in den Mitteil, der Bad. histor. Komm. 1889 No. 11, S. 92.

<sup>128</sup> Siehe Gerbert, Hist. Nigrae Silvas 2, 32.

<sup>129</sup> Pfeiffer, Urbar S. 47, 48, 52.

<sup>130</sup> Zu Hauenstein ist die Stelle aus dem St. Blasischen Urbar von 1383 zu vergleichen: „Es ist ze wissen, das ein herr von sant Blesin kôft (het) Howenstein mit siner zugehörde, als es zu den ziten stund, vmb güter ze Tiuingin (Thiengen) als des gotzhus vrbarbuch wiset, anno 1108. Item darnach in dem vierden blad desselben buches vindet man geschriben, wie guter daselbs ze Howenstein ouch an das gotzhus kament.“ Aus dieser Stelle machte Abt Kaspar im *Liber originum* einen Kauf der Grafschaft Hauenstein. Siehe diese Zeitschrift 6, 121 u. Anm. Leider ist das angeführte ältere Urbar nicht mehr vorhanden.

die Säckinger Stiftsvogtei, also ca. 1173.<sup>131</sup> Über den Erwerb der Vogtei von St. Blasien sind wir auch nicht genau unterrichtet. Es ist nur die knappste Inhaltsangabe einer Urkunde überliefert, wonach König Konrad dem Rudolf von Habsburg, dem spätem König, „St. Blasien und den Schwarzwald“ verpfändet habe.<sup>132</sup> Es fragt sich alsdann, was unter „Schwarzwald“ zu verstehen ist. Man <sup>[179]</sup> kann die Angabe „St. Blasien und den Schwarzwald“ als Tautologie für St. Blasien und seine Besitzungen (ausserhalb seines Zwinges und Bannes) im Schwarzwald fassen; will man das nicht, so bleibt nur die Vogtei Neuenzelle und die übrige Tiefensteinsche Erwerbung als „Schwarzwald“ übrig. Dann besteht vielleicht irgend ein Zusammenhang zwischen dieser Verpfändung und Rudolfs sonst unerklärlichem Vorgehen gegen die Neuenzeller Brüder bzw. das Kloster Stein a. Rh., wie es die Tradition berichtet. Wie dem auch sei, etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts waren alle Bestandteile der Herrschaft Hauenstein in Habsburgischem Besitz.

### Die Stadt Thiengen.

Thiengen, welches bereits 1229 städtischen Charakter hat<sup>133</sup>, gelangte durch den Verkauf der Güter des Freiherrn Heinrich von Küssaberg, Grafen von Stühlingen (s. oben), an das Hochstift Konstanz<sup>134</sup>. Das war der Anfang seiner Entfremdung von der Landgrafschaft Stühlingen. Zwar betrachtete das Landgericht Stühlingen auch noch in der Folgezeit die Stadt als in seinem Bezirk gelegen, wurde aber 1444 von dem Hofgericht zu Rotweil mit seinem Anspruch abgewiesen. Der Bischof von Konstanz klagte nämlich gegen das Landgericht, dass es ihm mehrere seiner Leute, darunter den Vogt Heinrich Zelter zu Thiengen, in die Acht gethan habe gegen seine und der Stadt Thiengen Freiheiten, *„die zue dickerm mal vor dem lantgericht ze Stülingen erzögt und erschainet sind, ouch über das, daz si in der lantgrafschaft zu Stülingen nit gesessen vnd in das lantgericht daselbs nit gehören“*. Er ersuchte das Hofgericht, die Übergriffe des Landgerichts abzuthun und dessen ergangene Urteile für nichtig zu erklären; und als das Landgericht entgegnete, dass alle, welche in der Landgrafschaft sässen, ihm zu folgen verpflichtet seien, betonte des Bischofs Botschaft nochmals, Thiengen sei eine Herrschaft für sich selber und habe seine eigenen hohen Gerichte, Wildbänne und andere Herrlichkeit, wonach es selbstverständlich wäre, dass es nicht in das Landgericht gehöre und nicht in der Landgrafschaft gelegen wäre. Das Hofgericht erkannte denn auch, dass die ergangenen Urteile des

---

<sup>131</sup> Vgl. darüber Schulte, Gesch. der Habsburger S.96 ff.

<sup>132</sup> Darüber handelt, ausführlicher Schulte a. a. O 111 f.

<sup>133</sup> Siehe diese Zeitschrift 13, 232.

<sup>134</sup> Ebd. 5, 234.

Landgerichts [180] nichtig seien.<sup>135</sup> Ausserhalb des Stadtetters in der Gemarkung behielt jedoch die Landgrafschaft die hohen Gerichte.

## Die Herrschaft Lenzkirch und Vogtei Schluchsee.

Eine Schmälerung des Grafschaftsgebietes bedeutete auch der Vertrag, den Eberhard von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen, mit dem Grafen Egen von Freiburg wegen der Herrschaft Lenzkirch abschloss. Das Gebiet dieser Herrschaft, kurz ausgedrückt, das Land zwischen Feldsee, Titisee und Schluchsee, war zur Zeit der Gauverfassung zumeist eine noch ungerodete Bergwildnis<sup>136</sup>, die aber innerhalb der natürlichen Grenzen des Albgaues lag. Im 13. Jahrhundert war hier ein Geschlecht ansässig, das sich nach Urach (einem Burgstall bei Lenzkirch) benannte, über dessen Herkunft wir aber nicht weiter unterrichtet sind. Seine Besitzungen kaufte Graf Egen von Freiburg, geriet aber darüber mit Eberhard von Lupfen, Landgraf von Stühlingen, in Misshelligkeiten, die 1296 mit einem Vergleich endeten, in welchem Landgraf Eberhard in dem umschriebenen Bezirk auf alle gräflichen Hoheitsrechte verzichtete.<sup>137</sup> 1491 ging die Herrschaft Lenzkirch von den Herren von Blumegg mit allen Hoheitsrechten durch Kauf an Graf Heinrich zu Fürstenberg über.<sup>138</sup> Als gleichwohl 1507 Landgraf Sigmund von Stühlingen die hohen Gerichte und den Wildbann zu Lenzkirch, man weiss nicht worauf gestützt, als Afterlehen der Landgrafschaft Stühlingen ansprach, setzte Graf Wolfgang zu Fürstenberg dem eine energische Verneinung entgegen.<sup>139</sup> Zur Herrschaft Lenzkirch gehörte auch die hohe Gerichtsbarkeit über die St. Blasische Vogtei Schluchsee, welche 1659 von Fürstenberg an St. Blasien verkauft wurde.

Die letzte grosse Schmälerung der Landgrafschaft erfolgte im Jahre 1612, als dem Stifte St. Blasien für 116 500 fl. die hohe Forst-, Geleits- und Gerichtsobrigkeit über alle jene [181] Teile verkauft wurde, wo dieses bereits Grund- oder Niedergerichtsherr war, zu Blumegg, Bonndorf, Grafenhausen, Gutenberg und zugehörigen Bezirken.<sup>140</sup> Damit war die Landgrafschaft auf den Umfang gebracht, in welchem sie 1806 zusam-

---

<sup>135</sup> Ebda. 14, 233 ff.

<sup>136</sup> Nur zu Lenzkirch war frühzeitig eine Ansiedelung vorhanden, denn in einem Güterrodel des Klosters St. Gallen von ca. 1200 wird auch der Zehnte zu Lenzkirch aufgeführt; Wartmann, U.-B. 3, 759. Ferner erscheint unter den Zeugen einer Schenkung an St. Peter nach 1113 der Freie *Swiggerus de Lendischilicha*; siehe den Rotulus Sanpetrinus im Freiburg. Diöcesanarchiv 15, 160.

<sup>137</sup> Fürstenb. U.-B. V, No. 274. Vgl. auch Riezler, Gesch. des Fürstl. Hauses Fürstenberg S. 126.

<sup>138</sup> Fürstenb. U.-B. IV, No. 129.

<sup>139</sup> Ebda. No. 452.

<sup>140</sup> Diese Zeitschrift 22, 137.

men mit den übrigen Fürstenbergischen Landen der Mediatisation verfiel.<sup>141</sup>

Zahlen in <sup>[175]</sup> Klammern sind die Seitenzahlen in der Originalschrift

Abgeschrieben im September 2010  
von Markus Jehle, Gurtweil

Vers. Oktober 2014

---

<sup>141</sup> Vgl. die von Riezler und Baumann entworfene Karte der Schwäbischen Lande des Hauses Fürstenberg nebst der Erläuterung; in Riezler, *Gesch. des Fürstl. Hauses Fürstenberg* S. 498.

An den Förderkreis  
Geschichte der ehemaligen  
Grafschaft Hauenstein e.V.  
Heinrich Dold, Gewerbestr.4  
79804 Dogern

Beitrittserklärung zum Förderkreis Geschichte der ehemaligen  
Grafschaft Hauenstein e. V.

Fördermitglied

Ich/wir unterstützen den Förderverein zur Geschichte der  
Grafschaft Hauenstein und Einungsmeisterarchiv mit

einem Jahresbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ (Mindestbeitrag 10,-€)

einer Spende in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Förderkreis  
Geschichte der Grafschaft Hauenstein e. V.  
und hist. Einungsmeisterarchiv 79804 Dogern  
widerruflich den Jahresbeitrag bei Fälligkeit zu  
Lasten meines/unseres nachstehenden Kontos  
durch Lastschrift einzuziehen.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Konto Nr.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Bankleitzahl

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut